

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)**

vom 21. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2024)

zum Thema:

**Anpassung des Mehrbedarfs für Mittagsverpflegung in WfbM**

und **Antwort** vom 12. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18334

vom 21. Februar 2024

über Anpassung des Mehrbedarfs für Mittagsverpflegung in WfbM

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Für Grundsicherungsempfänger\*innen ist die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) als Mehrbedarf anerkannt (§ 42b SGB XII). Der Mehrbedarf entspricht dem Wert des Sachbezuges für ein Mittagessen. 2023 beträgt er 3,80 Euro und 2024 4,13 Euro je Mittagessen. Der Mehrbedarf wird jährlich angepasst.

Neben den in WfbM beschäftigten behinderten Menschen gilt die Regelung auch für diejenigen, die ein Beschäftigungsangebot bei einem anderen Leistungsanbieter nutzen oder die an einer tagesstrukturierenden Maßnahme teilnehmen, z. B. in einer Förder- und Betreuungsstätte unter dem Dach der WfbM. Immer ist Voraussetzung für den Mehrbedarf, dass Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII besteht.

1. Wann wurde in Berlin das Essensgeld zuletzt angepasst?
2. Wann wird die für 2024 vorgesehene Erhöhung für die Berechtigten ausgezahlt?
3. Wird die Erhöhung rückwirkend ab dem 01.01.2024 gezahlt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1. bis 3.: Mit Zustimmung des Bundesrates zur angepassten Sachbezugsverordnung, am 24.11.2023, trat diese zum 01.01.2024 in Kraft.

Die daraus abgeleiteten Mehrbedarfszuschläge nach § 42a SGB XII wurden in den entsprechenden IT-Systemen OPEN/PROSOZ parametrierbar. Somit liegen die technischen Voraussetzungen zur Leistungsgewährung dieser Mehrbedarfszuschläge ab dem 01.01.2024 vor.

Grundsätzlich liegt ein auszahlbarer Anspruch vor, wenn Aufwendungen durch die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen (Mehr-) entstehen. Dann ist nach § 42b Absatz 2 Satz 2 SGB XII für jeden Arbeitstag ein Betrag in Höhe von einem Dreißigstel des Betrages, der sich nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung bemisst, als Mehrbedarf anzuerkennen.

Da zur Berechnung des Mehrbedarfs ausgehend vom Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung die Zahl der Arbeitstage maßgeblich ist, ist für jeden Monat des Bewilligungszeitraums die zu erwartende Anzahl der Arbeitstage zugrunde zu legen.

Die Anerkennung des Mehrbedarfs erfordert keinen gesonderten Antrag, jedoch die Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Feststellung des Mehrbedarfs. Soweit die hierfür erforderlichen Informationen bei Dritten (z. B. Werkstätten für Menschen mit Behinderung/WfbM: Zahl der Arbeitstage) vorliegen, können diese nach Maßgabe der §§ 60, 65 SGB I auch bei diesen erfragt werden.

Die entsprechende Entscheidung über Anerkennung und Umfang des monatlichen Mehrbedarfs wird regelmäßig nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung nach § 44a Absatz 1 Nummer 2 SGB XII (Vorläufigkeit der Entscheidung) möglich sein und erfolgt bereits bei Bekanntgabe des zu erwartenden Bedarfes.

Ggf. notwendige rückwirkende Zahlungen erfolgen in der Regel unverzüglich.

Berlin, den 12. März 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung